

# LEITFADEN TRENNUNG UND SCHEIDUNG

Wertvolle Tipps und Informationen  
zu Trennung, Scheidung und Unterhalt



i

## TOP LEITFADEN

- 01 BEZIEHUNGSPROBLEME
- 02 TRENNUNG
- 03 SCHEIDUNG
- 04 UNTERHALT

# PERSÖNLICHE WORTE AN SIE

## *Liebe Leserinnen und Leser,*

Sie haben sich diesen kostenlosen Ratgeber heruntergeladen, das ist ein wichtiger erster Schritt. Sie denken über eine Trennung oder Scheidung nach, das ist Ihr gutes Recht. Bestimmt haben Sie viele Fragen – wir helfen Ihnen Antworten zu finden!

Die Themen Trennung und Scheidung können Angst machen. Sie müssen schwierige Entscheidungen treffen und stehen vor großen rechtlichen und emotionalen Herausforderungen. Wir sind gerne für Sie da.

So können Sie alles verstehen und am Ende wissen, auf welche Punkte Sie bei einer Trennung und Scheidung zu achten haben. Dieser Ratgeber gilt selbstverständlich auch dann für Sie, wenn Sie an eine Auflösung der Lebenspartnerschaft denken. Wir begleiten Sie durch die gesamte Thematik – von Beziehungsproblemen über Trennungs- und Scheidungsfragen sowie sämtliche Unterhaltsrechte bis hin zu Ihrem Neuanfang. Falls es in einem Punkt für eine Lebenspartnerschaft abweichende Regelungen von der Ehe gibt, weisen wir Sie darauf hin.

Wenn Sie Fragen oder sonstige Informationswünsche haben, rufen Sie uns jederzeit gerne an.

Anruf und Gespräch sind garantiert kostenfrei für Sie:  
0800 - 34 86 72 3

Ihr Team der iurFRIEND® AG

*Jens Becker*

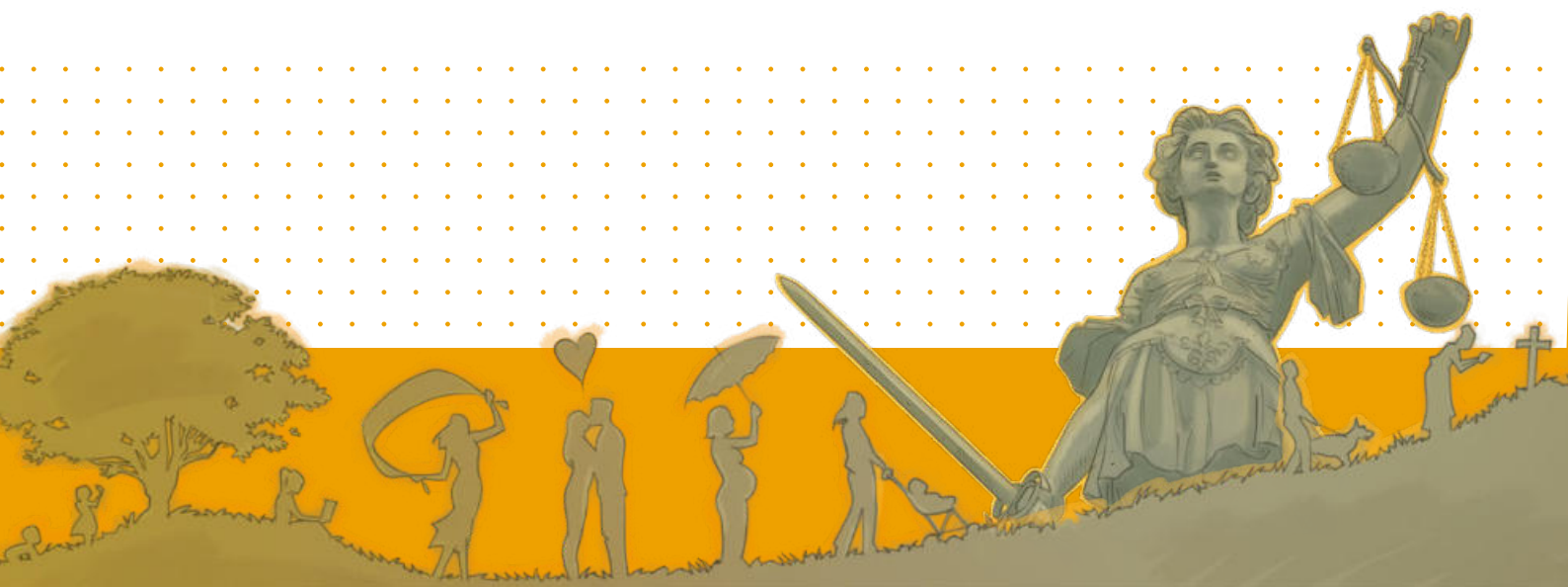
Diplom-Jurist Jens Becker

*Dr. C. B. Prüfer*

Dr. Christopher Prüfer

*M. Roos*

Dr. Magnus Roos



**Sie möchten mit uns Kontakt aufnehmen?**  
Rufen Sie uns kostenfrei und unverbindlich an!

 **0800 - 34 86 72 3**

# INHALTSVERZEICHNIS



## 04 BEZIEHUNGSPROBLEME

### 05 TRENNUNG

### 06 WAS IST DAS TRENNUNGSJAHR?

### 07 ELTERLICHE SORGE



## 08 SCHEIDUNG

### 09 SCHEIDUNG EINVERNEHMLICH NACH EINEM JAHR

### 10 WAS KOSTET EINE SCHEIDUNG

### 11 TÜV-ZERTIFIZIERTE SERVICE-QUALITÄT

### 12 DIE ONLINE-SCHEIDUNG

### 13 CHECKLISTE: SCHEIDUNGS- FOLGENVEREINBARUNG



## 15 FOLGEN DER SCHEIDUNG

### 16 NEUANFANG

### 17 UNTERHALT

### 18 WANN HABEN SIE ANSPRUCH AUF NACHEHELICHEN UNTERHALT?

### 19 WELCHE AUSWIRKUNG HAT EINE NEUE EHE





### 3 TIPPS, BEVOR ES LOSGEHT:

#### TIPP 1

Holen Sie sich alle Informationen, die Sie bekommen können und speichern Sie diese gut ab. Am besten so, dass nur Sie darauf zugreifen können.

#### TIPP 2

Machen Sie Notizen, schreiben Sie sich Ihre Fragen auf und vor allem lassen Sie sich einmal das Scheidungsverfahren von A-Z direkt, gerne von uns am Telefon, unter 0800 34 86 72 3, erklären.

#### TIPP 3

Wenn Sie sich entschieden haben, den Weg der Trennung und ggf. Scheidung zu gehen, versuchen Sie die Trennung so einvernehmlich wie möglich zu gestalten. Denn: Wenig oder gar kein Streit ist oftmals am besten für die Nerven und vor allem auch für das Portemonnaie.

## BEZIEHUNGSPROBLEME

Jede Beziehung hat ihre Höhen und Tiefen. Manchmal kommt es jedoch zu größeren Dauerkonflikten, die den Bestand der gesamten Beziehung gefährden. Hier erfahren Sie, wie Sie Beziehungsprobleme erkennen, wie Sie an Ihrer Beziehung arbeiten können und wann eine Trennung sinnvoll sein könnte.

### ANZEICHEN EINER BEZIEHUNGSKRISE

Typische Anzeichen für eine Beziehungskrise sind:

- Fehlende Kommunikation
- Körperliche sowie emotionale Distanz
- Desinteresse an der Partnerschaft
- Ein angespannter Umgang miteinander und ständiger Streit.

Wenn Sie über einen längeren Zeitraum unglücklich in Ihrer Beziehung sind und sich in einem oder mehreren dieser Anzeichen wiederfinden, stecken Sie wahrscheinlich in einer **Beziehungskrise**. Das ist kein Grund für eine sofortige Trennung. Denn: Haben Sie das Problem erkannt, können Sie an einer Lösung arbeiten.

### BEZIEHUNGSPROBLEME LÖSEN

Viele Konflikte finden ihre Ursache in Kommunikationsproblemen. An Ihrer Kommunikation können Sie gemeinsam arbeiten. So können Sie zum Beispiel eine Paartherapie machen oder zu einer Paarberatung gehen. Dort können Sie in einem geschützten Raum Ihre Sorgen und Wünsche äußern. Wir helfen Ihnen gerne bei der Suche nach Experten in Ihrer Nähe.

### BLEIBEN ODER TRENNEN?

Wenn Sie noch in der **Entscheidungsphase** sind, dann lassen Sie sich Zeit. Es ist ganz normal Zweifel zu haben und sich unsicher zu sein, was die richtige Lösung für Sie ist. Wägen Sie ab, ob es nicht doch noch möglich ist, die bestehende Beziehung zu retten. Was spricht für eine Trennung, was spricht dagegen? Welche Lösung ist für Sie und Ihre Familie langfristig besser? Diese Entscheidung können nur Sie treffen. Vielleicht kann Ihnen ein Trennungstest helfen.

# TRENNUNG

## TRENNUNGSGRÜNDE

### 01 Seitensprung

Sie oder Ihr Partner / Ihre Partnerin waren untreu oder haben eine dauerhafte Affäre.

### 02 Gewalt

Sie erleiden in der Beziehung körperliche oder seelische Misshandlung.

### 03 Suchterkrankung

Ihr Partner / Ihre Partnerin ist alkohol- oder drogenabhängig.

### 04 Einengung

Sie fühlen sich in der Beziehung eingeengt und haben keine Freiräume mehr.

### 05 Entfremdung

Zwischen Ihnen gibt es keine körperliche oder emotionale Nähe mehr, Sie sind angespannt und streiten sich viel oder ignorieren einander.

### 06 Neu verliebt

Sie oder Ihr Partner / Ihre Partnerin haben sich neu verliebt.

### 07 Fehlende Gefühle

Sie empfinden keine Liebe mehr füreinander und haben sich endgültig auseinander geliebt.



## WICHTIGE FRAGEN BEI EINER TRENNUNG

Viel Neues steht bevor. Egal, ob mit 25, 45 oder 65 Jahren – mit einer Trennung sind immer Veränderungen und Ungewissheit verbunden. Hier erfahren Sie, was Sie bei einer Trennung beachten müssen.

### Wie bereite ich mich auf die Trennung vor?

In Einzelfällen kommt es unerwartet zur sofortigen Trennung. Darauf können Sie sich nicht vorbereiten. Meistens bahnt sich eine Trennung jedoch an und Sie können sich Gedanken darüber machen, wie Sie Ihr Leben nach der Trennung gestalten werden. Einigen Sie sich möglichst einvernehmlich über Kinderbetreuung und Aufteilung des Hausrats. Bereiten Sie sich auch emotional auf den Trennungsschmerz vor, sprechen Sie mit Familie und Freunden über Ihre Situation. Nach der Trennung werden Sie verschiedene Phasen der Trennungsbewältigung durchleben. Auch hierfür gibt es professionelle Beratungsstellen, wenn Sie weitere Hilfe brauchen.

Nehmen Sie besondere Rücksicht auf Ihre Kinder und sprechen Sie mit ihnen über die Situation. Vermitteln Sie ihnen Sicherheit in dieser schwierigen und verwirrenden Zeit.

### Wie funktioniert eine Trennung?

Wenn Sie nicht verheiratet sind, müssen Sie bei der Trennung nichts Besonderes beachten. Sind Sie jedoch verheiratet, so steht Ihnen noch die Scheidung bevor. Es ist also wichtig, dass Sie auch rechtlich als getrennt gelten. Das gilt auch, wenn Sie eine Lebenspartnerschaft begründet haben.

Sie gelten dann als getrennt, wenn zwischen Ihnen als Ehepaar keine häusliche Gemeinschaft mehr besteht und mindestens einer von Ihnen diese häusliche Gemeinschaft auch nie wieder herstellen möchte.

Sie können sich auch in der gemeinsamen Wohnung trennen. In diesem Fall spricht man von einer Trennung von „Tisch und Bett“. Das bedeutet für Sie: Keine gemeinsamen Mahlzeiten und keine Übernachtungen im gemeinsamen Bett mehr. Jeder macht seinen eigenen Haushalt und bereitet das Essen für sich selber zu. Weiter zusammen zu leben kann jedoch schnell zu Spannungen führen, so dass einer von Ihnen am besten in eine andere Wohnung ziehen sollte.

Ihre Trennungsabsicht muss auch für andere erkennbar sein. Sie sollten die Trennung also in Ihrem näheren Umfeld bekanntmachen.



### EXPERTENTIPP:

Unser Buch „Bleiben oder trennen“ behandelt alles rund um das Thema: Klarheit gewinnen, mit Konflikten umgehen, die richtige Entscheidung treffen, den Neubeginn erfolgreich gestalten. Das Buch können Sie preiswert bei Amazon als **Download** bestellen



Sie können zum Beispiel ein Schreiben aufsetzen, in dem Sie Ihrem Partner bzw. Ihrer Partnerin mitteilen, dass Sie sich trennen wollen. Sie sollten beweisen können, dass er bzw. sie von dem Schreiben Kenntnis genommen hat. Dazu kann entweder der Trennungsbrief bei Erhalt unterschrieben werden oder Sie schicken den Brief per Einschreiben und heben den Beleg gut auf.

## Was ist das Trennungsjahr?

Die Trennung ist die Hauptvoraussetzung für die spätere Scheidung. Es ist gesetzlich geregelt, dass die Ehe nach einer Trennungszeit von einem Jahr als unwiderlegbar zerrüttet gilt, wenn beide die Scheidung wollen. Sie müssen also notfalls den Trennungszeitpunkt nachweisen können. Selbstverständlich können Sie auch während des Trennungsjahres noch Versöhnungsversuche unternehmen. Versöhnungsversuche unter drei Monaten schieben das Trennungsjahr nicht nach hinten. Überschreiten Sie den Zeitraum von drei Monaten, verschiebt sich das Trennungsjahr jedoch entsprechend. In der Praxis können Sie bei einer einvernehmlichen Scheidung den Antrag auf Scheidung bereits nach etwa 10 Monaten Trennungszeit stellen.

## Scheidung ohne Trennungsjahr möglich?

Ja, in so genannten Härtefällen ist die Scheidung auch ohne Trennungsjahr möglich. Wenn Sie den Antrag auf Scheidung stellen, muss es für Sie

unzumutbar sein, weiter verheiratet zu bleiben. Sie müssen die Gründe, die Sie nennen, auch beweisen können. Ein möglicher Grund ist zum Beispiel körperliche oder seelische Misshandlung in der Ehe. Diese Härtefälle sind in der Praxis eher selten. Teilweise kann solch eine Scheidung sogar länger dauern als eine „normale“ Scheidung.

## Wer zieht aus?

Sie können beide innerhalb einer Wohnung oder eines Hauses getrennt leben. Das geht aber häufig nicht gut. Deshalb sollte einer von Ihnen ausziehen. Wenn Sie sich auf eine Lösung einigen können, dann ist das immer der beste Weg. Halten Sie diese Lösung auch am besten schriftlich in einer **Trennungsfolgenvereinbarung** fest. Schwieriger wird es, wenn Sie beide nicht aus der gemeinsamen Wohnung oder dem gemeinsamen Haus ausziehen wollen. Denken Sie hierbei auch an Ihre Kinder. Für sie ist es häufig am besten, wenn sie in ihrer gewohnten Umgebung bleiben können.



**EXPERTENTIPP:** Für Ausnahmefälle gibt es die Möglichkeit, dass Ihnen die Ehewohnung zur alleinigen Benutzung zugewiesen wird und Ihr Ehepartner bzw. Ihre Ehepartnerin somit aus der Wohnung ausziehen muss. Dazu müssen Sie einen Antrag auf Zuweisung der Wohnung stellen.



## Wie teilen wir den Hausrat und Tiere auf?

Wenn Sie den Hausrat schon während des Trennungsjahres aufteilen wollen, können Sie vorläufige Benutzungsregelungen treffen. Nach der Scheidung müssen Sie sich auf endgültige Regelungen einigen.

Auch hier ist es oftmals die beste Lösung, wenn Sie einvernehmlich regeln, wer was mitnehmen darf.

Schaffen Sie es nicht, übernimmt wieder das Gericht die Aufgabe: Es wird versuchen, die Gegenstände gerecht aufzuteilen.



**GUT ZU WISSEN:** Ein Tier wird nach dem Gesetz wie ein Gegenstand behandelt. Sie müssen Ihr Haustier also wie den restlichen Hausrat auch einem von Ihnen zuordnen. Auch hierzu gibt es verschiedene Kriterien, wie zum Beispiel, wer das Tier gefüttert und das Futter bezahlt hat.

## Gibt es finanzielle Unterstützung?

Auch nach einer Trennung hat das Ehepaar noch finanzielle Verpflichtungen. Wenn Sie kein oder nur ein geringes eigenes Einkommen haben und Ihr Ex-Partner oder Ihre Ex-Partnerin nichts mehr zahlt, dann können Sie staatliche Sozialleistungen beantragen. Sie können zum Beispiel nach der Trennung Wohngeld und Hilfe zum Lebensunterhalt beantragen. Sie können zudem Unterhaltsvorschuss für minderjährige Kinder beantragen, wenn der ausgesetzene Ex-Partner bzw. Ex-Partnerin keinen Unterhalt für die Kinder zahlt.

Sie sind nicht allein, wenn Sie sich trennen. Ihre Stadtverwaltung wird Sie umfassend beraten.

## Elterliches Sorgerecht

Das Sorgerecht haben beide Elternteile. Auch hier ist es meistens das Beste für alle, wenn Sie sich einigen können. Wenn Sie das nicht schaffen, dann holen Sie sich Hilfe beim Jugendamt oder bei Erziehungsberatungsstellen, die mit Ihnen flexible und für das Kind und Sie passende Lösungen erarbeiten können.

Wenn Sie aus äußerst wichtigen Gründen und bei Gefährdung des Kindeswohl das alleinige Sorgerecht für die Kinder haben wollen, so ist ein entsprechender Antrag an das Familiengericht zu stellen. Machen Sie sich klar, dass so ein Verfahren sehr belastend für Ihre Kinder wird. Sie werden durch das Gericht, das Jugendamt und vielleicht auch für Gutachten befragt. Tragen Sie den Streit nicht über Ihre Kinder aus und gehen Sie diesen Weg nur, wenn es nicht anders geht.

Entscheidungen des Alltags trifft der Elternteil, bei dem die Kinder leben, alleine. Hierzu zählen beispielsweise

- Ein Besuch bei den Großeltern oder bei Nachbarn
- Eine Fahrt ins Ferienlager
- Ein Arztbesuch bei einer leichten Erkrankung wie Grippe oder der routinemäßige Zahnarztbesuch.

Gemeinsam von beiden Eltern müssen die schwerwiegenden Entscheidungen getroffen werden. Hierzu zählen etwa

- Der Wohnort der Kinder
- Eine Operation
- Ein Schulwechsel
- Die Bestimmung der Schulform oder die erste Fremdsprache.

Denken Sie auch an den Kindes- und Trennungsunterhalt. Der nicht betreuende Elternteil ist barunterhaltspflichtig. Zusätzlich haben Sie nach der Trennung Anspruch auf Unterhalt, wenn Sie bedürftig sind und Ihre Ex-Partnerin bzw. Ihr Ex-Partner leistungsfähig ist.

Informieren Sie sich auch auf [Trennung.de](https://www.trennung.de) über das Thema Trennung.



# SCHEIDUNG

Eine Scheidung ist ein einschneidendes Erlebnis für jeden Menschen. Egal, ob Sie sich einvernehmlich scheiden lassen wollen oder es zu größeren Streitigkeiten kommt. **Hier** erfahren Sie, was auf Sie zukommt.

## VORAUSSETZUNGEN, KOSTEN UND ABLAUF

### Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

Sie können sich scheiden lassen, wenn Ihre Ehe gescheitert ist. Wann ist die Ehe gescheitert? Sie ist dann gescheitert, wenn die Lebensgemeinschaft der Eheleute nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, dass Sie beide die häusliche Gemeinschaft in der Zukunft wieder herstellen. Es reicht aus, wenn nur einer von Ihnen die Ehe endgültig aufgegeben hat. Auf die Gründe kommt es nicht an.

### Aufhebung der Lebenspartnerschaft

Seit 1. Oktober 2017 gibt es gesetzlich die „Ehe für alle“. Gleichgeschlechtliche Paare, die nach diesem Zeitpunkt heiraten, begründen also auch eine Ehe und keine Lebenspartnerschaft mehr. Wer eine Lebenspartnerschaft begründet hat, kann diese nun in eine Ehe umwandeln.

Geht es um die Trennung, so wird eine Ehe geschieden und eine Lebenspartnerschaft aufgehoben. Die Voraussetzungen stimmen überein. Das bedeutet, die eingetragene Lebenspartnerschaft muss wie die Ehe gescheitert und eine Wiederherstellung der Lebensgemeinschaft ausgeschlossen sein. Ebenso



wie bei Ehepaaren ist das **Trennungsjahr** zwingende Voraussetzung für die Aufhebung der Lebenspartnerschaft. Der Ablauf von Scheidungs- und Aufhebungsverfahren stimmen ebenfalls überein.

Ebenso wie es für Ehepaare die Möglichkeit der Scheidung online gibt, können auch Lebenspartner die Aufhebung ihrer eingetragenen Lebenspartnerschaft online in die Wege leiten. Fordern Sie hier Ihr **Gratis-Infopaket** kostenlos und unverbindlich an!



**GUT ZU WISSEN:** Seit der Gesetzesänderung können gleichgeschlechtliche Paare nun auch gemeinsam ein nicht leibliches Kind adoptieren. Davor war das noch nicht möglich. Es gibt aber immer noch Unterschiede zwischen gleichgeschlechtlichen Paaren und nicht gleichgeschlechtlichen Paaren im Abstammungsrecht. Nach dem Gesetz ist der Mann Vater des Kindes, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist. Er muss das Kind nicht adoptieren oder die Vaterschaft anerkennen. Sind zwei Frauen miteinander verheiratet, wird die Frau, die das Kind nicht zur Welt bringt, aber nicht automatisch Mutter des Kindes. Sie muss das Kind über die Stiefkindadoption adoptieren, um rechtlich Elternteil des Kindes zu werden.



## Scheidung einvernehmlich nach einem Jahr

Wenn Sie ein Jahr getrennt sind, und Sie sich einvernehmlich scheiden lassen wollen, dann können Sie den **Scheidungsantrag** einreichen.

## Scheidung nicht einvernehmlich nach einem Jahr

Wenn einer von Ihnen die Scheidung nicht möchte, dann können Sie sich dennoch nach einem Jahr Trennungszeit scheiden lassen: Sie müssen dann darlegen, dass es während des Trennungsjahres keine Versöhnungsversuche gab und die Trennung nicht zeitweise aufgehoben wurde. Sie müssen beweisen, dass das Trennungsjahr seit einem Jahr abgelaufen ist. Eine Scheidung geht somit auch, wenn Ihr Ehepartner bzw. Ihre Ehepartnerin nicht in die Scheidung einwilligt.

## EINVERNEHMLICHE vs. STREITIGE SCHEIDUNG



### Einvernehmliche Scheidung

Oftmals besser für Sie:

- Sie sparen oft Nerven
- Sie sparen oft Zeit
- Sie sparen oft Geld
- Sie benötigen nur einen Anwalt



### Streitige Scheidung

Oftmals schwieriger für Sie:

- Kostet mehr Nerven
- Kostet mehr Zeit
- Kostet mehr Geld
- Sie benötigen zwei Anwälte



## ABLAUF DER SCHEIDUNG



### Scheidungsantrag

- Antrag beim Amtsgericht
- Start des weiteren Scheidungsverfahrens nach Zahlung der Gerichtskosten



### Zustellung an EhepartnerIn

- Frist für EhepartnerIn, sich zu äußern
- Reagiert EhepartnerIn nicht, gilt dies als Zustimmung



### Versorgungsausgleich

- Gericht sendet die Formulare an beide EhepartnerInnen
- Gericht reicht Formulare bei den Rentenversicherungsträgern zur Berechnung ein
- Nach der Berechnung bestimmt das Gericht den Scheidungstermin



### Scheidungstermin & Scheidungsbeschluss

- Beide persönlich anwesend
- 10-15 Minuten Dauer
- Bei Verzicht auf Rechtsmittel bzw. Ablauf der Rechtsmittelfrist ist Scheidung direkt rechtskräftig!



## HINWEIS:

Das war eine Kurzform des Scheidungsverfahrens. Wenn Ihre Scheidung mit viel Streit verbunden ist, zieht sich das Verfahren in die Länge, bis für alle sogenannten Scheidungsfolgen eine Lösung gefunden worden ist.

## Scheidung nach drei Jahren Trennungszeit

Wenn Sie die Scheidung wollen und Ihr Ehepartner bzw. Ihre Ehepartnerin stellt sich „quer“, dann können Sie immer nach Ablauf von drei Jahren Trennungszeit problemlos den Scheidungsantrag stellen.



## Was muss ich bei einer internationalen Scheidung beachten?

Internationale Scheidung also mit Auslandsbezug bedeutet, dass mindestens ein Ehepartner nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland hat.

Bei einer **internationalen Scheidung** ist es egal, wo Sie geheiratet haben. Sie können sich in Deutschland scheiden lassen, auch wenn Sie nicht in Deutschland geheiratet haben. Wichtig ist nur, dass ein Bezug zu Deutschland besteht. Das bedeutet, entweder einer von Ihnen hat die deutsche Staatsbürgerschaft oder mindestens einer von Ihnen hat seinen Wohnsitz in Deutschland begründet. Wenn Sie beide die deutsche Nationalität besitzen und im Ausland leben, dann können Sie Ihre Scheidung immer auch in Deutschland durchführen.

Mehr Informationen zur internationalen Scheidung, zur Anerkennung ausländischer Ehescheidungen und zu den länderspezifischen Scheidungsrechten, finden Sie auf dem internationalen Scheidungsportal [Scheidung.com](https://www.scheidung.com).

## Was kostet eine Scheidung ?

Die Berechnung der Kosten bei einer Scheidung ist recht undurchsichtig und teilweise sehr kompliziert. Gerichtskosten und Anwaltskosten fallen aber immer an. In Familiensachen besteht Anwaltszwang, sodass Sie vor Gericht auf jeden Fall anwaltlich vertreten werden müssen. Wir helfen Ihnen gerne bei der Suche nach Experten und Expertinnen in Ihrer Nähe – rufen Sie uns jederzeit kostenlos an.

Um die Gerichts- und Anwaltskosten zu ermitteln, muss anhand einer Tabelle der sogenannte Verfahrenswert, auch „Gegenstandswert“ oder „Streitwert“ genannt, ermittelt werden. Wenn Sie zum Beispiel Kreditraten abzahlen müssen oder Kindesunterhalt zahlen, dann können diese Beträge streitwertmindernd geltend gemacht werden. Nutzen Sie unseren **Scheidungskostenrechner** für eine erste Einschätzung!

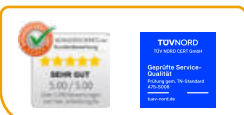


**EXPERTENTIPP:** Wenn Sie gar kein oder nur ein geringes Einkommen haben, können Sie Verfahrenskostenhilfe beantragen. Dazu müssen Sie nachweisen, dass Sie auf die finanzielle Unterstützung angewiesen sind, indem Sie Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse darlegen. Den Antrag können Sie in Verbindung mit dem Scheidungsantrag bei Gericht stellen. Wir helfen Ihnen dabei!

Bei einvernehmlichen Scheidungen kann der Gegenstandswert teilweise noch weiter herabgesetzt werden, sodass Sie weitere Kosten sparen können. Obwohl es das Gerichtskostengesetz und das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz für die Berechnung der Kosten gibt, können die Rechnungen der Kanzleien für dieselbe Scheidung zum Teil sehr unterschiedlich sein. Vergleichen Sie also mehrere Scheidungsservice und fordern Sie immer einen Kostenvoranschlag für Ihre Scheidung an.



Wir bieten Ihnen für Ihre Scheidung eine einfache und preiswerte Lösung: In Ihrem Gratis-Infopaket finden Sie alle wichtigen Informationen rund ums Thema Scheidung, praktische Checklisten, sowie Unterlagen für einen Kostenvoranschlag und die Online-Scheidung.



- ANZEIGE -

## Lassen Sie sich von unserer TÜV-zertifizierten Service-Qualität überzeugen:



- Kostenfreie Gespräche, 24/7-Service per Telefon, Mail oder Videokonferenz
- Kostenlose Information
- Automatisierte & transparente Online-Prozesse
- 100 % verständliche Sprache
- Persönlicher Ansprechpartner während der Scheidung

**24/7  
SERVICE**

 per Telefon, Mail oder  
Videokonferenz


Gerne schicken wir Ihnen unser  
**Gratis-Infopak**et zum Thema  
Trennung & Aufhebung.

Sie können auch unverbindlich und kostenlos  
Ihren **Online-Aufhebungsantrag** ausfüllen.

- WERBUNG ENDE -

## Ist die Scheidung mit nur einem Anwalt bzw. einer Anwältin preisgünstiger?

Die Scheidung mit nur einem einzigen Anwalt bzw. einer einzigen Anwältin ist meistens billiger. Wenn Sie nur einen Anwalt bzw. Anwältin beauftragen, fallen auch nur einmalige Kosten für den Anwalt an und Sie sparen bereits 50% der Anwaltskosten ein.



**EXPERTENTIPP:** Wenn Sie strittige Punkte haben, dann versuchen Sie, diese vor dem Einreichen der Scheidung zu lösen. Schaffen Sie dies nicht alleine, dann können Sie gemeinsam im Rahmen einer Mediation eine für alle akzeptable Lösung erarbeiten.

## Kann ich das Anwaltsmandat beenden?

Ein Anwaltsmandat ist Vertrauenssache. Ihr Anwalt bzw. Ihre Anwältin wird für Sie tätig und vertritt Ihre Interessen. Wenn Sie unzufrieden sind oder das Mandat aus einem anderen Grund beenden möchten, können Sie dies jederzeit tun. Ein Wechsel ist immer möglich.

Wenn er bzw. sie bereits für Sie tätig geworden ist, kann dafür die entsprechende Gebühr berechnet werden, es sei denn, Sie können nachweisen, dass Sie schlecht beraten worden sind und durch die Vertretung ein Schaden entstanden ist. Es gibt aber auch eine einfache und sichere Alternative:

## Die Online-Scheidung

Mittlerweile können Sie fast alles über das Internet abwickeln. Seit etwa 1999 können in Deutschland auch Scheidungsverfahren nahezu komplett online durchgeführt werden. Hier klären wir Sie über Ablauf sowie Vor- und Nachteile der Online-Scheidung auf.



### Wie läuft die Online-Scheidung ab?

Der Name ist Programm: Die **Online-Scheidung** wird online durchgeführt. Am Ende des Scheidungsverfahrens gibt es allerdings den Gerichtstermin, an dem normalerweise das zu scheidende Ehepaar persönlich erscheinen muss. Auch hier gibt es aber Ausnahmen. In Erfurt hat damals zum ersten Mal in Deutschland ein Scheidungsrichter den Gerichtstermin per Video-Konferenz abgehalten, wobei das Ehepaar nicht im Gerichtssaal anwesend war, sondern direkt per Skype zugeschaltet wurde.

Der Ablauf einer Online-Scheidung unterscheidet sich von einer herkömmlichen Scheidung also hauptsächlich vor dem eigentlichen Scheidungstermin beim Gericht. Sie kommunizieren über das Internet und Telefon und müssen sich nicht um einen persönlichen Termin bemühen. Sie können alles bequem von zu Hause aus regeln. Sie sind trotzdem immer über den genauen Stand des Verfahrens informiert und haben rund um die Uhr zuverlässige Ansprechpersonen. Wenn Sie einen persönlichen Termin wünschen, ist das auch möglich. Alle Kosten werden vorab nachvollziehbar und transparent geklärt. Hier haben wir einen Fragenkatalog vorbereitet, damit Sie den für Sie richtigen Scheidungsservice finden können:

- **Erreichbarkeit:** Ist der Scheidungsservice gut erreichbar? Sind die Öffnungszeiten kundenfreundlich? Ist die Kontaktaufnahme kostenlos?

- **Erfahrung:** Hat der Scheidungsservice langjährige Erfahrung mit (Online)-Scheidungen?
- **Kosten:** Sind die Kosten für Sie transparent und nachvollziehbar? Zahlen Sie einen fairen Preis?
- **Persönliche Betreuung:** Werden Sie persönlich betreut? Wird Ihnen alles verständlich erklärt?
- **Vertrauen:** Wie ist Ihr „Bauchgefühl“? Können Sie dem Scheidungsservice vertrauen?

Nur wenn alle Punkte zutreffen, können Sie davon ausgehen, dass Sie den richtigen Scheidungsservice gewählt haben.

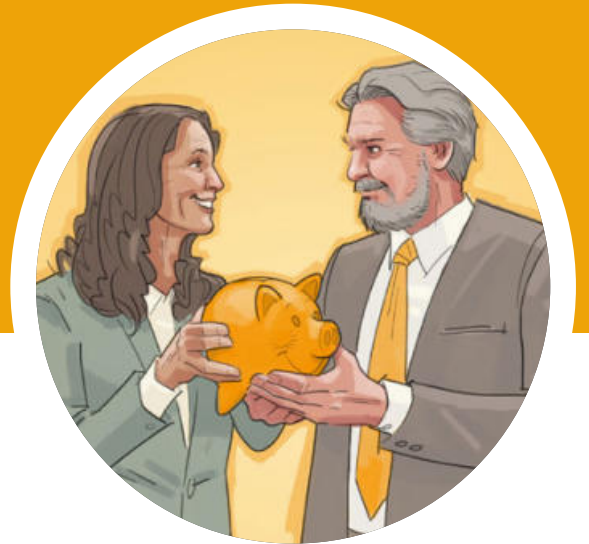
### Was sind die Vorteile und Nachteile einer Online-Scheidung?

Die Online-Scheidung hat viele Vorteile: Sie ist einfach, flexibel und meistens deutlich günstiger. Die Online-Scheidung können Sie nahezu komplett online und per Telefon abwickeln. Dadurch entfällt der zeitliche und persönliche Aufwand, Termine zu vereinbaren und wahrzunehmen sowie umfangreiche Unterlagen vorzubereiten. Sie können alles angepasst an Ihren individuellen Zeitplan erledigen und sind nicht an Öffnungszeiten gebunden. Da Ihre Scheidung einvernehmlich erfolgt, ist das Scheidungsverfahren in der Regel kürzer und deutlich günstiger als bei einer streitigen Scheidung. Die Anwaltskosten reduzieren sich um 50%, wenn nur einer von Ihnen anwaltlich vertreten werden muss. Denn bei nur einer Anwältin bzw. einem Anwalt fallen natürlich auch nur ein Mal Anwaltskosten an. Werden beide Seiten anwaltlich vertreten, fallen für beide Seiten Anwaltskosten an. Gibt es auch Nachteile? Da es sich um eine Online-Scheidung handelt, könnte es ein Nachteil für Sie sein, wenn Sie generell nichts gerne online erledigen. Wenn Sie großen Wert auf persönliche Termine legen, würden Sie diesen Kontakt vielleicht vermissen. Bei einem guten Scheidungsservice sollten Sie aber jederzeit die Möglichkeit haben, Ihre Anwältin bzw. Ihren Anwalt zu kontaktieren und sich direkt auszutauschen.

Wenn Sie immer noch skeptisch sind, rufen Sie uns kostenfrei und unverbindlich an – wir beantworten Ihnen gerne weitere Fragen: **0800 - 34 86 72 3**



# SCHEIDUNGSFOLGEN- VEREINBARUNG



## WARUM BENÖTIGE ICH EINE SCHEIDUNGSFOLGENVEREINBARUNG?

Bereits vor Ihrer Scheidung sollten Sie sich mit den finanziellen und rechtlichen Folgen Ihrer Scheidung auseinandersetzen, um einen „Rosenkrieg“ zu vermeiden. Teilen Sie Ihr gemeinschaftliches Vermögen möglichst fair untereinander auf und schaffen Sie so die besten Voraussetzungen für eine einvernehmliche Scheidung.

## WAS SOLLTE ICH IN EINER SCHEIDUNGS- FOLGENVEREINBARUNG REGELN?

Grundsätzlich können Sie Ihre Trennungs- oder Scheidungsfolgenvereinbarung frei gestalten und alle Angelegenheiten in die Vereinbarung mit aufnehmen. Wir raten Ihnen, den Trennungszeitpunkt festzuhalten und eine Kopie des Ehevertrages beizulegen. Um sich für die Zukunft abzusichern, sollten Sie neben dem Versorgungsausgleich auch den Trennungsunterhalt, sowie die Dauer und Höhe des nachehelichen Unterhaltes regeln. Achten Sie beim Versorgungsausgleich auf die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen. Ein rechtswirksamer Verzicht auf Trennungsunterhalt ist nicht möglich. Auch die Aufhebung eines gemeinsamen Testaments oder einen Erb- bzw. Pflichtteilsverzicht können Sie in der Vereinbarung regeln. Die Regelungen zur Nutzung der gemeinsamen Ehwohnung sollten beinhalten, welcher Ehepartner im Fall der Scheidung in der Wohnung bleibt und welche Ausgleichszahlung der andere Ehepartner dafür erhält. Zudem sollten Sie unbedingt Vereinbarungen zum

Sorge- und Umgangsrecht der gemeinsamen Kinder und zum Kindesunterhalt treffen. Denken Sie auch an gemeinsame Verbindlichkeiten gegenüber Ihrer Bank.

Neben dem Versorgungsausgleich, dem nachehelichen Unterhalt und erbrechtlichen Regelungen, sind Vereinbarungen zu Übertragungen von Immobilieneigentum und Gesellschaftsanteilen und Vereinbarungen über den Güterstand und den Zugewinnausgleich zwingend notwendig notariell zu beurkunden. Klären Sie bei letzterem genau, was an Vermögen da ist und wie es aufgeteilt werden soll (z.B. Grundstücke, Kredite, PKW).

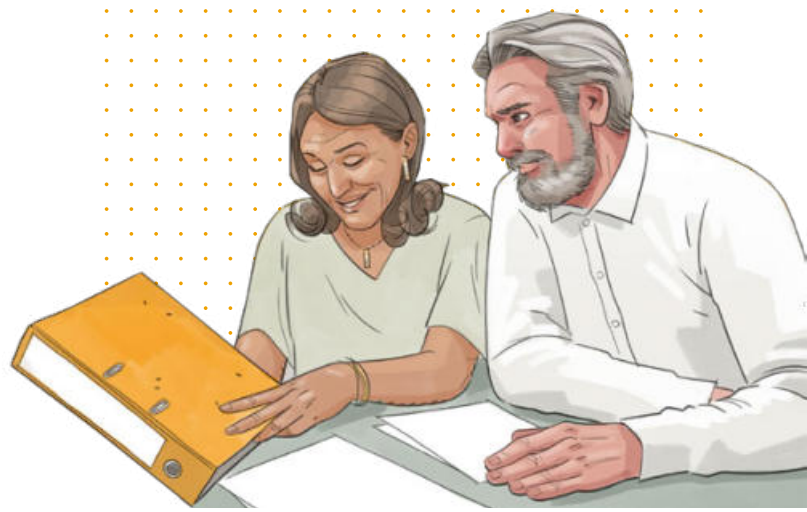
## WORAUF SOLLTE ICH BEI DER VEREIN- BARUNG ACHTEN?

Da Scheidungsfolgenvereinbarungen typischerweise komplexe juristische Werke sind, sollten Sie sich bei der Erstellung von einem Anwalt beraten lassen. Zudem empfiehlt es sich, eine Scheidungsfolgenvereinbarung notariell beurkunden zu lassen, weil sie keine verbindliche Wirkung für die Eheleute hat. Anhand unserer Checkliste können Sie auf der folgenden Seite die wichtigsten Punkte einer Scheidungsfolgenvereinbarung abhaken. Nutzen Sie auch gerne unser Musterformular: [Trennungs- bzw. Scheidungsvereinbarung](#).



## Checkliste zum Abhaken

# SCHEIDUNGSFOLGEN- VEREINBARUNG



Für Sie relevante Punkte ohne Notarzwang regeln bzw. eintragen und notwendige Informationen/Unterlagen besorgen

- ☐ Trennungszeitpunkt?
- ☐ Ehevertrag vorhanden?
- ☐ Vereinbarungen zum Trennungs- und Kindesunterhalt
- ☐ Vereinbarungen über die Nutzung der gemeinsamen Ehwohnung
- ☐ Vereinbarungen über die Verteilung des gemeinsamen Hausrats
- ☐ Vereinbarungen zum Sorgerecht und Umgangsrecht für gemeinsame Kinder
- ☐ Regelungen über gemeinsame Verbindlichkeiten
- ☐ Regelung, wer die Kosten der Vereinbarung trägt

Zwingend notwendige notarielle Beurkundung bei:

- ☐ Vereinbarungen über den Güterstand und den Zugewinnausgleich
- ☐ Grundstücks- und Lastenverzeichnis
- ☐ Kredite, Immobilienlasten

- ☐ Wertgegenstände außerhalb des Hausrats
- ☐ Konten und Depots
- ☐ PKW, Motorrad
- ☐ Boote
- ☐ Schenkungen
- ☐ Übertragungen im Wege gemischter Schenkungen
- ☐ Ausgleichszahlungen an Ehegatten
- ☐ Leasingverträge
- ☐ Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich
- ☐ Vereinbarungen über die Nutzung der gemeinsamen Ehwohnung
- ☐ Übertragungen von Immobilieneigentum und/oder Gesellschaftsanteilen
- ☐ Vereinbarungen über den nachehelichen Unterhalt
- ☐ Aufhebung eines gemeinsamen Testaments

☐ Ggf. juristische Beratung in Anspruch nehmen

Bei der Notwendigkeit einer notariellen Beurkundung ist die Beratung durch den Notar inklusive.

☐ Erstellen einer zweifachen Ausfertigung für beide Ehegatten



Hinweis: Dieses Dokument ist nach bestem Wissen erstellt worden. Trotzdem können wir keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Ausführungen und Formulierungen übernehmen. iurFRIEND® AG. All rights reserved. Stand 01.2022

## FOLGEN DER SCHEIDUNG

### Was geschieht mit der Ehwohnung und den Haushaltsgegenständen?

Die Aufteilung von Wohnung und Hausrat haben Sie in der Regel schon im Zuge der Trennung geregelt (siehe Kapitel „Trennung“ auf Seite 05 dieses Leitfadens).

### Was passiert mit den gemeinsamen Konten?

Bei gemeinsamen Konten können Sie beide theoretisch größere Beträge abheben, solange Sie beide noch Zugriff auf das Konto haben. Es besteht also die Gefahr, dass Ihre Ehepartnerin bzw. Ihr Ehepartner das Konto leerräumt. Sie können das zu viel abgehobene Geld zurückfordern. Es könnte hilfreich sein, wenn Sie bereits während der Trennungszeit die gemeinsamen Konten und Wertpapierdepots auflösen.

### Wie regeln wir die Schulden?

Schulden aus gemeinsamen Konten oder Verträgen bleiben gemeinsame Schulden. Das heißt, Sie haften auch beide dafür. Schwieriger wird es, wenn Sie beide gegenüber der Bank haften, die Eigentumswohnung oder das Haus aber nur einem von Ihnen gehört. Die Verbindlichkeit wird dann meistens dem Alleineigentümer der Immobilie zugerechnet. Zur Not können Sie die Befreiung von der Verbindlichkeit bei Gericht einklagen.

### Was ist ein Versorgungsausgleich?

Jeder, der in Deutschland arbeitet, erwirbt zusammen mit seinem Arbeitslohn sogenannte Rentenansparungen. Derjenige, der mehr Rentenansprüche erworben hat, muss einen Teil der Ansprüche an den anderen abgeben. Es spielt dabei keine Rolle, weshalb einer von Ihnen nicht die gleiche Anzahl von Rentenansprüchen erworben hat.

#### HINWEIS:

Bei einer Ehe bis zu drei Jahren wird der Versorgungsausgleich nur auf Antrag durchgeführt. Bei einer Ehe ab drei Jahren wird der Versorgungsausgleich immer durchgeführt, wenn Sie ihn nicht in Ihrem Ehevertrag ausgeschlossen haben.

### Was ist eine Zugewinnngemeinschaft?

Wenn Sie keine Vereinbarung über den Güterstand getroffen haben, dann leben Sie mit der Eheschließung im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Für eine Zugewinnngemeinschaft sind folgende Kriterien charakteristisch:

- Getrennte Vermögensmassen
- Getrennte Haftung
- Keine alleinige Verfügung über das Vermögen

Bei Beendigung der Zugewinnngemeinschaft durch die Scheidung ist der Zugewinn auszugleichen, außer Sie beide verzichten hierauf.

### Was passiert mit den Versicherungen?

Häufig hat das Ehepaar Versicherungen gemeinsam abgeschlossen. In diesen Fällen müssen Sie beide mit der jeweiligen Versicherung klären, wer zukünftig weiter Versicherungsnehmer bleibt. Der andere sollte sich schnell um eigene Versicherungen bemühen.

### Wann muss ich die Steuerklasse wechseln?

Wenn Sie und Ihr Ehepartner bzw. Ihre Ehepartnerin die Scheidung beschlossen haben und das Trennungsjahr eingeleitet haben, dann können Sie sich nur noch für das Jahr, in welchem Sie sich getrennt haben, gemeinsam veranlagern lassen. Für das darauffolgende Jahr müssen Sie somit die Steuerklassen ändern.

### Kann ich Sozialleistungen erhalten?

Wenn Sie kein eigenes Einkommen haben und Ihre Ehepartnerin bzw. Ihr Ehepartner trotz Unterhaltspflicht Ihnen oder Ihren Kindern keinen Unterhalt zahlt, so besteht für Sie die Möglichkeit, staatliche Sozialleistungen zu beantragen.

Sie können diese Sozialleistungen beantragen:

- Wohngeld
- Hilfe zum Lebensunterhalt
- Unterhaltsvorschuss für kleine Kinder (bis 6 Jahre)
- Arbeitslosengeld I
- Arbeitslosengeld II (Hartz IV)
- Erziehungsgeld
- Mutterschaftsgeld

## Wer bekommt das Sorgerecht für die Kinder?

Grundsätzlich haben beide Elternteile das Sorgerecht für die Kinder. Scheidungen mit Kindern haben besonders hohes Konfliktpotenzial – Sie sollten ihren Streit auf keinen Fall auf dem Rücken der Kinder austragen oder Ihre Kinder als Druckmittel einsetzen.

## Wer erhält das Kindergeld?

Zur Unterstützung und Förderung der Familien mit Kindern zahlt der Staat an die Eltern **Kindergeld**. Der andere Elternteil darf jedoch die Hälfte des Kindergeldes auf seine Unterhaltszahlung anrechnen.

## Neuanfang

Die Verarbeitung einer Trennung oder Scheidung ist sehr individuell. Nehmen Sie sich die Zeit, um herauszufinden, was Sie brauchen und möchten. Wenn Sie sich überfordert fühlen oder gar eine Depression erleiden, kann Ihnen eine Therapie weiterhelfen. Jeder Mensch erlebt und verarbeitet eine Trennung jedoch anders. Manche Menschen sind innerhalb kurzer Zeit wieder bereit für eine neue Beziehung. Es ist Ihre ganz persönliche Entscheidung, wie Sie Ihr Leben gestalten möchten.

## SO GELINGT DER NEUBEGINN



### Sie fassen den Entschluss

Entscheidungshilfen finden Sie überall:

- Literatur
- Beratungsgespräche
- Internetseiten



### Sie durchleben die Phasen der Verabschiedung

**Schock:** „Nicht-wahrhaben-wollen“

**Depressionen:** Schuldgefühle; Sinn des Lebens?

**Lösung:** Akzeptanz



### Endlich - Ihr Neubeginn

Neue Ziele, Veränderung, Aktivität

- Sie nehmen sich selbst wieder wahr
- Sie sind wieder mit sich selbst im Reinen
- Sie sind durch die Trennung stärker geworden
- Sie finden zurück in den Alltag
- Sie machen jeden Tag neue Fortschritte

**Tipp:** Halten Sie Ihren Fortschritt fest!



## Wir sind für Sie da!

Zögern Sie nicht, uns bei Fragen zu kontaktieren.

Kostenfreier Rückruf: Sie können einen kostenfreien Rückruf anfordern und wir rufen Sie zu dem von Ihnen angegebenen Termin gerne zurück.  
[www.scheidung.de/rueckruf-anfordern.html](http://www.scheidung.de/rueckruf-anfordern.html)

Einfach anrufen: Sie können uns jeder Zeit telefonisch erreichen:

**0800 - 34 86 72 3**

E-Mail schreiben: Schreiben Sie Ihre Frage an die folgende Adresse:

**[kontakt@scheidung.de](mailto:kontakt@scheidung.de)**

Gerne schicken wir Ihnen auch unser Gratis-Infopaket zum Thema Trennung & Scheidung.



# UNTERHALT

Der Punkt Unterhalt ist wichtig. Schließlich möchten Sie wissen, wie es um Sie und Ihre Kinder finanziell steht. Hier erfahren Sie, was Ihnen und Ihren Kindern zusteht und was Sie zu zahlen haben.

## Trennungsunterhalt

Wenn Sie sich getrennt haben, dann kann es sein, dass ein Elternteil gar nichts oder weniger verdient hat als der andere Elternteil. Trennungsunterhalt kann derjenige von Ihnen geltend machen, der weniger verdient und der sich aus eigenen Mitteln nicht versorgen kann. Mit diesem Unterhalt soll ermöglicht werden, dass beide Eheleute den ehelichen Lebensstandard halten können. Es gibt dabei aber für denjenigen, der Trennungsunterhalt zahlen müsste, einen Mindestselbstbehalt, dessen Höhe vom Gesetzgeber festgelegt ist.



**EXPERTENTIPP:** Da es grundsätzlich keinen Trennungsunterhaltsanspruch für die Vergangenheit gibt, sollten Sie den Trennungsunterhalt auch zeitig geltend machen und dazu schriftlich auffordern. Zur Not können Sie die Unterhaltszahlungen gerichtlich durchsetzen.

## Kindesunterhalt

Solange die Kinder sich nicht selbst versorgen können, haben sie Anspruch auf Unterhalt gegen beide Elternteile. Die genaue Art und Höhe des Unterhalts hängt von der Lebenssituation und dem Alter der Kinder ab. Wenn sich die Eltern trennen, leben die Kinder in der Regel die meiste Zeit nur bei einem Elternteil. Dies führt dann auch zu einer Trennung der Unterhaltungspflichten:

- „Betreuungsunterhalt“ leistet derjenige Elternteil, bei dem die Kinder wohnen, indem er sie betreut und versorgt.
- „Barunterhalt“ leistet der andere Elternteil, bei dem die Kinder nicht wohnen, indem er als Ausgleich einen finanziellen Unterhaltsbeitrag zahlt.



## Wechselmodell

Bei dem so genannten **Wechselmodell** teilen sich beide Elternteile die Betreuung in regelmäßigen zeitlichen Abständen. So kann das Kind einen intensiven Kontakt zu beiden Elternteilen haben. Dieses Modell funktioniert nur, wenn Sie es als Eltern schaffen, die Betreuung gemeinsam zu organisieren.

## Unterhalt nach der Scheidung

Mit der Scheidung endet der Anspruch auf Trennungsunterhalt. Grundsätzlich sind Sie nun für Ihren Lebensunterhalt selbst verantwortlich. Je nach Einkommens- und Vermögenslage müssen Sie auf eigenen Beinen stehen oder sich auf Unerhaltszahlungen einigen. Im Idealfall einigen Sie sich einvernehmlich. Auch das können Sie schriftlich in einer so genannten Scheidungsfolgenvereinbarung festhalten.

Wenn Sie Unterhalt zahlen müssen, können Sie Ihre Zahlungen eventuell steuerlich absetzen.

## SCHEIDUNGSFOLGEN-VEREINBARUNG



### Was Sie bei Ihrer Scheidung einvernehmlich regeln sollten:

- Nachehelichen Unterhalt
- Versorgungsausgleich
- Kindesunterhalt
- Sorge- und Umgangsrecht mit Ihrem Kind



### Notarielle Beurkundung oder gerichtliche Protokollierung

- Notfalls zwangsweise durchsetzbar

## Wann haben Sie Anspruch auf nachehelichen Unterhalt?

Sie haben Anspruch auf Unterhalt nach der Scheidung, wenn einer der gesetzlichen Fälle für Geschiedenenunterhalt vorliegt oder Sie eine Ehe von langer Dauer hatten. Eine Ehe von langer Dauer hatten Sie, wenn Sie mindestens 15 bis 20 Jahre verheiratet waren.

### NACHEHELICHER UNTERHALT NACH DER SCHEIDUNG

Die sieben gesetzlichen Fälle für den nachehelichen Unterhalt sind:

- 01 Kindesbetreuung
- 02 Fairness
- 03 Krankheit oder Gebrechen
- 04 Ausbildungsunterhalt
- 05 Alter
- 06 Aufstockungsunterhalt
- 07 Lange Ehe



In diesen Situationen schaffen Sie es nicht, oder es ist Ihnen nicht zumutbar, Ihren Lebensunterhalt alleine zu tragen. Wenn Sie zum Beispiel nicht arbeiten können, weil Sie die Kinder betreuen oder weil Sie zu krank dafür sind, müssen Sie auch nach der Scheidung weiter unterstützt werden. Die Höhe hängt von Ihren Lebensumständen und Einkommensverhältnissen als Ex-Ehepaar ab.

## Zählt beim nachehelichen Unterhalt das Einkommen der neuen Partnerschaft mit?

Heiratet der geschiedene Ehepartner bzw. die geschiedene Ehepartnerin erneut, erlischt mit der Wiederheirat der Unterhaltsanspruch. Unterhaltspflichtig ist dann der neue Ehepartner bzw. die neue Ehepartnerin. Das Einkommen eines neuen nicht-ehelichen Lebensgefährten hat zunächst keinen Einfluss auf den nachehelichen Unterhalt. Lebt der Unterhaltsberechtigte aber in der neuen Beziehung in einer „ver-

festigten Lebensgemeinschaft“ zusammen, kann der Unterhaltsanspruch wegen „Unbilligkeit“ entfallen. Die Prüfung der Billigkeit sorgt dafür, dass die Entscheidung auch in Ihrem Einzelfall gerecht ist.

## Welche Höhe haben Kindesunterhalt und Selbstbehalt?

Die Höhe des Kindesunterhalts sowie des Selbstbehalts richtet sich nach dem Maßstab der **Düsseldorfer Tabelle**. Die Tabelle stellt auf Alter des Kindes sowie bereinigtes Nettoeinkommen des unterhaltspflichtigen Elternteils ab. Eigenes Einkommen des Kindes sowie die Hälfte des Kindergeldes sind anzurechnen. Der zu zahlende Unterhalt kann sich erhöhen, wenn Mehr- oder Sonderbedarf besteht. Das kann zum Beispiel bei einem unregelmäßigen außergewöhnlich hohen Bedarf für Arztkosten der Fall sein, oder bei regelmäßigen Kosten wie etwa für den Kindergarten. Der unterhaltspflichtige Elternteil hat jedoch auch einen Anspruch auf Selbstbehalt für seinen eigenen Lebensunterhalt. Sollte das restliche Einkommen für den Unterhalt nicht ausreichen, wird dieser entsprechend gekürzt. Der Selbstbehalt für Kindesunterhalt ist niedriger als der Selbstbehalt für Trennungs- und nachehelichen Unterhalt.

### DÜSSELDORFER TABELLE 2022

|    | Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen in EUR | Alterstufen in Jahren<br>Beträge in EUR |        |         |       | Prozentsatz | Bedarfskontrollbetrag in EUR |
|----|-------------------------------------------------|-----------------------------------------|--------|---------|-------|-------------|------------------------------|
|    |                                                 | 1 - 5                                   | 6 - 11 | 12 - 17 | Ab 18 |             |                              |
| 01 | bis 1.900                                       | 396                                     | 455    | 533     | 569   | 100         | 960/1.160                    |
| 02 | 1.901-2.300                                     | 416                                     | 478    | 560     | 598   | 105         | 1.400                        |
| 03 | 2.301-2.700                                     | 436                                     | 501    | 587     | 626   | 110         | 1.500                        |
| 04 | 2.701-3.100                                     | 456                                     | 524    | 613     | 655   | 115         | 1.600                        |
| 05 | 3.101-3.500                                     | 476                                     | 546    | 640     | 683   | 120         | 1.700                        |
| 06 | 3.501-3.900                                     | 507                                     | 583    | 683     | 729   | 128         | 1.800                        |
| 07 | 3.901-4.300                                     | 539                                     | 619    | 725     | 774   | 136         | 1.900                        |
| 08 | 4.301-4.700                                     | 571                                     | 656    | 768     | 820   | 144         | 2.000                        |
| 09 | 4.701-5.100                                     | 602                                     | 692    | 811     | 865   | 152         | 2.100                        |
| 10 | 5.101-5.500                                     | 634                                     | 728    | 853     | 911   | 160         | 2.200                        |
| 11 | 5.501-6.200                                     | 666                                     | 765    | 896     | 956   | 168         | 2.500                        |
| 12 | 6.201-7.000                                     | 697                                     | 801    | 939     | 1002  | 176         | 2.900                        |
| 13 | 7.001-8.000                                     | 729                                     | 838    | 981     | 1047  | 184         | 3.400                        |
| 14 | 8.001-9.500                                     | 761                                     | 874    | 1024    | 1093  | 192         | 4.000                        |
| 15 | 9.501-11.000                                    | 792                                     | 910    | 1066    | 1138  | 200         | 4.700                        |



## Ab wann muss die Unterhaltsberechtigzte Person arbeiten?

Nach der Scheidung ist die geschiedene Person verpflichtet, für den eigenen Lebensunterhalt zu sorgen. Nur in Ausnahmefällen, die ihre Bedürftigkeit begründen, kann sie Ehegattenunterhalt verlangen. Zu den Ausnahmen zählen Kindesbetreuung, Alter, Krankheit oder Gebrechen, Erwerbslosigkeit sowie Aufstockungsunterhalt bei geringem Einkommen.

## Wie wirken sich Einkommensveränderungen nach der Scheidung aus?

Nach der Scheidung bleiben Einkommenssteigerungen unberücksichtigt, wenn sie durch einen nicht zu erwartenden Karrieresprung begründet sind. Beruht die Einkommenssteigerung hingegen auf dem allgemeinen Lohnanstieg oder auf einem normalen Karriereverlauf, ist sie zugunsten der unterhaltsberechtigten Person einzubeziehen. Einkommensminderungen verringern den zu bemessenden Unterhalt, sofern sie auch bei Fortbestand der Ehe eingetreten wären und damit die ehelichen Lebensverhältnisse geprägt hätten.

## Welche Auswirkungen hat eine neue Ehe?

Sind Sie unterhaltsberechtigt und heiraten erneut, entfällt der nacheheliche Unterhaltsanspruch. Sind Sie verpflichtet, Unterhalt zu zahlen und heiraten erneut, besteht Ihre Unterhaltsverpflichtung fort. Soweit Sie auch dem neuen Partner oder der neuen Partnerin gegenüber unterhaltspflichtig sind, ist zuerst der Bedarf der geschiedenen Ehe zu ermitteln.

## Wann entfällt der Anspruch auf nachehelichen Unterhalt?

Der Anspruch auf nachehelichen Unterhalt entfällt dann, wenn der Unterhaltsberechtigzte sich nicht mehr auf einen der Ausnahmetatbestände des ehelichen Unterhaltsrechts berufen kann. Also zum Beispiel, wenn das zu betreuende Kleinkind das dritte Lebensjahr vollendet, es sei denn die Betreuungsbedürftigkeit besteht weiter. Der Unterhaltsanspruch wegen Erwerbslosigkeit entfällt mit Aufnahme einer Arbeit. Er entfällt auch bei Wiederheirat oder mit dem Tode eines Ex-Ehepartners.

## Gibt es Unterhalt für die Vergangenheit?

Sie sollten sich zügig um Ihren Unterhaltsanspruch kümmern. Für die Vergangenheit können Sie ihn nur in bestimmten Einzelfällen geltend machen, etwa wenn die unterhaltspflichtige Person in Verzug ist oder bereits abgemahnt wurde. Wurde Trennungsunterhalt gezahlt, muss der nacheheliche Ehegattenunterhalt ausdrücklich und gesondert eingefordert werden. Ansprüche, die für mehr als ein Jahr vorher verlangt werden, kommen nur in Betracht, wenn sich der Unterhaltspflichtige absichtlich seiner Unterhaltspflicht entzogen hat. Kümmern Sie sich also so schnell wie möglich darum! Sie können Sie den Unterhalt einfach und schnell hier **berechnen** lassen.

## Wann kann der Unterhalt herabgesetzt oder zeitlich begrenzt werden?

Der nach all diesen Regeln berechnete Unterhaltsanspruch kann im Einzelfall dennoch unangemessen sein. Deshalb gibt es die Möglichkeit, den Unterhaltsanspruch herabzusetzen oder zeitlich zu begrenzen. Eine Herabsetzung kommt bei besonders kurzen Ehen oder in Fällen in Betracht, in denen der Ehepartner bzw. die Ehepartnerin durch die Ehe sozial aufgestiegen ist. Eine zeitliche Begrenzung kommt in Betracht, wenn seine unbegrenzte Zuerkennung unfair wäre. Hauptfall ist der Unterhaltsanspruch wegen Erwerbslosigkeit, bei dem der Unterhaltsberechtigzte begründete Aussicht auf Arbeit hat.

## Kann auf nachehelichen Unterhalt verzichtet werden?

Den Unterhaltsverzicht für die Zukunft schließt das Gesetz ausdrücklich aus. Soweit die Ehepartner für die Zeit nach der Scheidung eine Vereinbarung über den Unterhalt treffen wollen, muss sie notariell beurkundet oder im Scheidungstermin gerichtlich protokolliert werden. Selbst dann kann die Vereinbarung unrecht sein, wenn der Unterhaltsberechtigzte dadurch sozialhilfebedürftig wird oder auf die Unterstützung von Verwandten angewiesen wäre.

Offene Fragen oder Unklarheiten? Rufen Sie uns kostenfrei und unverbindlich an – wir beantworten Ihnen gerne weitere Fragen: **0800 - 34 86 72 3**



**Direkt anrufen:**

**0800 - 34 86 72 3**



**E-Mail schreiben:**

**[kontakt@iurfriend.com](mailto:kontakt@iurfriend.com)**



Fanden Sie die Infos hilfreich?  
Helfen Sie anderen und geben  
Sie Ihre Bewertung ab.

iurFRIEND® AG  
Corneliusstraße 15  
40215 Düsseldorf

Tel.: 0211 - 99 43 95 0  
Fax: 0211 - 99 43 95 16



[kontakt@iurfriend.com](mailto:kontakt@iurfriend.com)  
[www.iurfriend.com](http://www.iurfriend.com)

#### **Zertifizierungen und Mitgliedschaften**

ELTA - European Legal Technology Association  
Bundesfamilienministerium - Erfolgsfaktor Familie  
TÜV-NORD CERT GmbH - Geprüfte Service-Qualität

#### **Impressum**

iurFRIEND® AG  
Corneliusstraße 15  
40215 Düsseldorf

#### **Vorstand:**

Dr. Christopher Prüfer (Vorsitz)  
Diplom-Jurist Jens Becker  
Dr. Magnus Roos

#### **Aufsichtsrat:**

Friedrich Kötter-Boisserée

#### **Bildmaterial:**

©iurFRIEND® AG

#### **Hinweis:**

Dieses Dokument ist nach bestem Wissen erstellt worden. Trotzdem können wir keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Ausführungen und Formulierungen übernehmen.